



## Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Erläuterungen:

Zwischenzeitlich liegen weitere ergänzende Rückmeldungen der anzuhörenden Gremien nach § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vor (siehe Anlagen 2 und 3 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen keine Bedenken.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Die vorgelegten Prognosezahlen der Sonntagsöffnung seien nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Zudem wird die von der Rechtsprechung geforderte prägende Wirkung der Veranstaltung auf den im Vergleich zu den Vorjahren weiten Bereich der Sonntagsöffnung bemängelt. Es fehle ebenfalls eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Diese müsse, da es sich um eine Dauerverordnung mit einer 20-jährigen Geltungsdauer handele, den Zuschnitt der Veranstaltung nachvollziehbar belegen.

Aufgrund der von ver.di geäußerten Kritik wurde die ordnungsbehördliche Verordnung erneut geprüft.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Deshalb müssen die Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung beschränkt werden. Das ist der Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Die Sonntagsöffnung ist auf das unmittelbare räumliche Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der im Antrag befindliche Lageplan mit den einzelnen Veranstaltungspunkten sieht Attraktionen und Events vor, die mit dem räumlichen Bereich der Sonntagsöffnung übereinstimmen, sodass die direkte Ausstrahlungswirkung auf die unmittelbar benachbarten Flächen erkennbar gegeben ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss von der Veranstaltung selbst ein beträchtlicher Besuchsstrom ausgehen, der größer sein muss, als der von der Ladenöffnung angezogene. Nach Auffassung der Verwaltung ist diese Voraussetzung ebenfalls gegeben.

Die geplante Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ wird seit Jahren in der Beckumer Innenstadt erfolgreich veranstaltet, da es sich um ein in dieser Art einzigartiges Veranstaltungskonzept in Deutschland handelt. Dies belegen die bisherigen Besuchszahlen aus den Vorjahren. Hauptattraktion sind die eindrucksvollen „lebenden“ Skulpturen. Ergänzend finden Mitmachveranstaltungen für Kinder statt, Beckumer Bands sorgen für musikalische Unterhaltung und ein umfangreiches gastronomisches Angebot zieht seit Jahren die Besucherinnen und Besucher an. Nach der Einschätzung der Verwaltung wird in dem Antrag des City.Initiative.Beckum e. V. die Art und der Umfang der Veranstaltung hinreichend deutlich.

Es liegt auch kein von der Rechtsprechung definierter atypischer Fall vor, da die Veranstaltungsfläche wesentlich größer ist als die von der Sonntagsöffnung betroffene Verkaufsfläche. Dem Antrag des City.Initiative.Beckum e. V. ist nachvollziehbar zu entnehmen, dass die Ladenöffnung einen Annex zu der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ darstellt.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als erfüllt an. Um die Möglichkeit zu erhalten, diese Voraussetzungen zeitnah erneut zu überprüfen, wird die zeitliche Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung, in Abänderung des Entwurfs zur Ursprungsvorlage 2024/0202, auf 3 Jahre beschränkt.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antwort der Handwerkskammer Münster
- 3 Stellungnahme ver.di